

Amtsblatt der Europäischen Union

C 325



Ausgabe
in deutscher Sprache

57. Jahrgang

Mitteilungen und Bekanntmachungen 19. September 2014

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 325/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7346 — Montagu Funds/Astorg Funds/Diacine France) ⁽¹⁾	1
2014/C 325/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7377 — Centerbridge/Apcoa) ⁽¹⁾	1
2014/C 325/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7318 — Rosneft/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 325/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2014/C 325/05	Beschluss zur Einstellung des förmlichen Prüfverfahrens nach Rücknahme der Anmeldung durch den Mitgliedstaat — Staatliche Beihilfen — Spanien (Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) — Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der Anmeldung — Staatliche Beihilfe SA.34998 (2013/C) — LIP — Staatliche Beihilfe für Ford España ⁽¹⁾	4
2014/C 325/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7402 — Klesch Refining/Milford Haven refinery assets) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	5
2014/C 325/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7339 — AbbVie/Shire) ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7346 — Montagu Funds/Astorg Funds/Diacine France)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 325/01)

Am 12. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- auf der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- auf der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7346 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7377 — Centerbridge/Apcoa)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 325/02)

Am 12. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- auf der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- auf der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7377 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.7318 — Rosneft/Morgan Stanley Global Oil Merchanting Unit)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 325/03)

Am 3. September 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- auf der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- auf der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7318 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**18. September 2014**

(2014/C 325/04)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,2872	CAD	Kanadischer Dollar	1,4159
JPY	Japanischer Yen	140,11	HKD	Hongkong-Dollar	9,9775
DKK	Dänische Krone	7,4451	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5882
GBP	Pfund Sterling	0,78830	SGD	Singapur-Dollar	1,6341
SEK	Schwedische Krone	9,1928	KRW	Südkoreanischer Won	1 345,51
CHF	Schweizer Franken	1,2086	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,2162
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9056
NOK	Norwegische Krone	8,1895	HRK	Kroatische Kuna	7,6273
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 477,89
CZK	Tschechische Krone	27,518	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1898
HUF	Ungarischer Forint	312,27	PHP	Philippinischer Peso	57,430
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,5097
PLN	Polnischer Zloty	4,1930	THB	Thailändischer Baht	41,588
RON	Rumänischer Leu	4,4093	BRL	Brasilianischer Real	3,0605
TRY	Türkische Lira	2,8745	MXN	Mexikanischer Peso	17,0799
AUD	Australischer Dollar	1,4390	INR	Indische Rupie	78,5745

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**BESCHLUSS ZUR EINSTELLUNG DES FÖRMLICHEN PRÜFVERFAHRENS NACH RÜCKNAHME
DER ANMELDUNG DURCH DEN MITGLIEDSTAAT****Staatliche Beihilfen — Spanien****(Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)****Bekanntmachung der Kommission nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV — Rücknahme der
Anmeldung****Staatliche Beihilfe SA.34998 (2013/C) — LIP — Staatliche Beihilfe für Ford España****(Text von Bedeutung für den EWR)****(2014/C 325/05)**

Die Kommission hat beschlossen, das am 15. Mai 2013 nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV eingeleitete förmliche Prüfverfahren bezüglich der vorgenannten Maßnahme einzustellen, nachdem Spanien die Anmeldung am 17. Juni 2014 zurückgenommen hat.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7402 — Klesch Refining/Milford Haven refinery assets)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2014/C 325/06)

1. Am 11. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Klesch Refining Limited („Klesch Refining“, Vereinigtes Königreich), das zur Klesch Group gehört, erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit der Raffinerie Milford Haven and der dazugehörigen Anlagen („Milford Haven“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Klesch Refining: Teil der Klesch Group, die Chemikalien, Metalle und Öl produziert und mit diesen handelt. Die Klesch Group ist Eigentümerin und Betreiberin einer Raffinerie in Heide (Deutschland), die Rohöl unter anderem zu Benzin, Diesel, Heizöl, Flugturbinenkraftstoff, LPG und Propylen verarbeitet.
 - Milford Haven: Verarbeitung von Rohöl unter anderem zu Benzin, Diesel, Heizöl, Flugturbinenkraftstoff, LPG und Propylen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7402 — Klesch Refining/Milford Haven refinery assets per Fax (Nummer +32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7339 — AbbVie/Shire)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/C 325/07)

1. Am 11. September 2014 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AbbVie Inc. („AbbVie“, USA) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Shire Inc. („Shire“, Irland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AbbVie: forschungsbasiertes Biopharma-Unternehmen, das weltweit insbesondere in der Erforschung, Entwicklung, Herstellung und im Verkauf firmeneigener Pharmaprodukte tätig ist.
 - Shire: weltweit tätiges Biopharma-Unternehmen mit Schwerpunkt auf seltenen Krankheiten, Neurowissenschaften, Magen-Darm-Erkrankungen und innerer Medizin.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens Sache M.7339 — AbbVie/Shire per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

